

# Bundesgesetzblatt<sup>1129</sup>

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1985

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1130
23. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1131
23. 9. 85	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern .....	1133
25. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit .....	1133
25. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs .....	1134
26. 9. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	1134
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1136
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu .....	1136
27. 9. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1138
27. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen .....	1140
2. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	1142
4. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1142

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme  
Vom 23. September 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Jugoslawien am 19. Mai 1985  
in Kraft getreten.

Jugoslawien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia herewith states that the provisions of Article 9 of the Convention should be interpreted and applied in practice in the way which would not bring into question the goals of the Convention, i.e. undertaking of efficient measures for the prevention of all acts of the taking of hostages as a phenomenon of international terrorism, as well as the prosecution, punishment and extradition of persons considered to have perpetrated this criminal offence."

„Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erklärt hiermit, daß Artikel 9 des Übereinkommens in der Praxis in der Weise ausgelegt und angewendet werden sollte, daß die Ziele des Übereinkommens nicht in Frage gestellt werden, d. h. die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung aller Geiselnahmen als Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus sowie die Strafverfolgung, die Bestrafung und die Auslieferung von Personen, die dieser Straftat beschuldigt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1985 (BGBl. II S. 1102).

Bonn, den 23. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 23. September 1985**

In Bonn ist am 30. Juli 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Juli 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Regionalentwicklung Dogonplateau 14,0 Millionen DM
- Landwirtschaftsprojekt Sélingué/Perimeter Aval 8,0 Millionen DM

- Begleitmaßnahmen Staudamm Sélingué 1,6 Millionen DM
- Landwirtschaftliche Entwicklungsbank (BNDA) II 2,0 Millionen DM
- Malische Entwicklungsbank (BDM) V und VI 6,0 Millionen DM
- Erneuerung der Flußflotte II (Schubverband) 7,0 Millionen DM
- Studien- und Expertenfonds III 4,4 Millionen DM
- Stromversorgung Ségou (Aufstockung) 9,25 Millionen DM
- Sektorprogramm Landwirtschaft 12,4 Millionen DM
- Modernisierung des malischen Rundfunks (Aufstockung) 2,65 Millionen DM
- Entsorgung I und Wasserversorgung II Ségou (Mehrbedarf) 0,70 Millionen DM

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 68 Millionen DM (in Worten: achtundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt

gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 30. Juli 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen W. Möllemann

Für die Regierung der Republik Mali  
Alione Blondin Beyl

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Adoption von Kindern**

**Vom 23. September 1985**

Mit Note vom 1. August 1985 hat Griechenland nach Artikel 25 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Juli 1980 gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Januar 1981/BGBl. II S. 72) zu Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens für weitere fünf Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Januar 1981 (BGBl. II S. 72) und vom 8. Februar 1984 (BGBl. II S. 189).

Bonn, den 23. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

**Vom 25. September 1985**

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Niger am 15. September 1985  
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Niger nicht näher spezifizierte Vorbehalte zu den Artikeln 11, 14 und 15 des Übereinkommens gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1985 (BGBl. II S. 979).

Bonn, den 25. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Regelung des Walfangs**

**Vom 25. September 1985**

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs vom 2. Dezember 1946 (BGBl. 1982 II S. 558) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für die

Salomonen am 18. Juli 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. II S. 686).

Bonn, den 25. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 26. September 1985**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 1985 zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1985  
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 19. Juni 1985 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 8 Buchstabe b:

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß einem Auskunftverlangen nach Artikel 8 Buchstabe b nicht entsprochen werden kann, wenn der Betroffene nicht imstande ist, sein Auskunftverlangen hinreichend zu spezifizieren.

Zu Artikel 12 Abs. 2:

Die Bundesrepublik Deutschland geht unter Bezugnahme auf Abschnitt 67 Abs. 5 des erläuternden Berichts zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten davon aus, daß Artikel 12 Abs. 2 es einer Vertragspartei unbenommen läßt, in ihrem innerstaatlichen Datenschutzrecht Vorschriften vorzusehen, die im Einzelfall eine Weitergabe personenbezogener Daten mit Rücksicht auf schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht erlauben.“

Das Übereinkommen wird ferner am 1. Oktober 1985 in Kraft treten für  
Frankreich  
nach Maßgabe

a) der folgenden, bei der Unterzeichnung am 28. Januar 1981 abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement de la République française déclare qu'à l'article 9, paragraphe 2 (a), il interprète les termes «Sécurité de l'Etat» comme signifiant «Sûreté de l'Etat» et les termes «Sûreté publique» comme signifiant «Sécurité publique».»

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a den Ausdruck „Sécurité de l'Etat“ so auslegt, als bedeute er „Sûreté de l'Etat“, und den Ausdruck „Sûreté publique“ so, als bedeute er „Sécurité publique“.“

b) der nachstehenden, am 16. Mai 1983 – im Nachgang zu der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 24. März 1983 – notifizierten Erklärung:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement de la République française souhaite faire la déclaration complémentaire suivante:

„Die Regierung der Französischen Republik wünscht folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

«conformément aux dispositions de l'article 3, paragraphe 2, alinéa c, il appliquera la présente Convention également aux fichiers de données à caractère personnel ne faisant pas l'objet de traitements automatisés.»»

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c wendet sie dieses Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten an, die nicht automatisch verarbeitet werden.“

Norwegen

nach Maßgabe der nachstehenden, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Februar 1984 abgegebenen Erklärungen und Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

Article 3, paragraph 2 a:

“The Convention shall not apply to private personal registers which are not utilized in the private sector or by societies or foundations.”

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a:

„Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf private personenbezogene Verzeichnisse, die nicht im privaten Bereich oder von Gesellschaften oder Stiftungen verwendet werden.“

Article 3, paragraph 2 b:

“The rules of the Convention shall also be applied to information on associations or foundations.”

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b:

„Das Übereinkommen findet auch auf Informationen über Vereinigungen oder Stiftungen Anwendung.“

Article 24, paragraph 1:

“The Convention will not be made applicable to Svalbard.”

Artikel 24 Absatz 1:

„Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Svalbard.“

Schweden

Spanien.

Bonn, den 26. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 27. September 1985**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für die

Salomonen am 11. Mai 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1985 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 27. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

**Vom 27. September 1985**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) – für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Finnland (Kennzeichen: SF)

am 1. April 1986

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

- |   |  |
|---|--|
| <p>1) With respect to Article 11 paragraph 1 (a) (Overtaking) Finland reserves the right to provide in Finnish law that in Finland drivers of cycles and mopeds may always overtake other vehicles than cycles or mopeds from the right;</p> <p>2) With respect to Article 18 paragraphs 2 and 3 (Obligation to give way) Finland reserves the right to provide in Finnish law that in Finland any driver emerging from a path or an earth-track on to a road other than a path or an earth-track or emerging on to a road from property boarding thereon shall give way to all traffic travelling on that road;</p> <p>3) With respect to Article 33 paragraph 1 (c) and 1 (d) (Use of driving or passing lights), Finland reserves the right to provide in Finnish law that in a motor-driven vehicle driving lights, passing lights or running lights must always be switched on when driving outside built-up areas. Driving or passing lights must be used in every vehicle when it is being driven in dark-</p> | <p>„1) In bezug auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (Überholen) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Recht zu bestimmen, daß Führer von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in Finnland Fahrzeuge, die keine Fahrräder oder Motorfahräder sind, stets rechts überholen dürfen.</p> <p>2) In bezug auf Artikel 18 Absätze 2 und 3 (Pflicht, die Vorfahrt zu gewähren) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Recht zu bestimmen, daß in Finnland jeder Führer, der aus einem Fuß- oder Feldweg auf eine Straße gelangt, die kein Fuß- oder Feldweg ist, oder aus einem angrenzenden Grundstück auf eine Straße einfährt, dem gesamten Verkehr auf dieser Straße die Vorfahrt gewähren muß.</p> <p>3) In bezug auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und d (Verwendung des Fernlichts oder des Abblendlichts) behält sich Finnland das Recht vor, im finnischen Recht zu bestimmen, daß an einem Kraftfahrzeug beim Fahren außerhalb von Ortschaften das Fernlicht, das Abblendlicht oder das Tagesfahrlicht (running lights) stets eingeschaltet sein muß. Das Fern- oder Abblendlicht muß an</p> |
|---|--|



ness or in dim light or when visibility is inadequate on account of weather or some other reason. Fog lights may only be used in fog or heavy rain or snowfall. In that case their use is allowed as a substitute for passing lights provided that position lights are simultaneously on."

jedem Fahrzeug verwendet werden, wenn es bei Dunkelheit, dämmerigem Licht oder infolge der Witterung oder anderer Gründe ungenügender Sicht gefahren wird. Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel oder starkem Regen oder Schneefall verwendet werden. In diesem Fall dürfen sie anstelle des Abblendlichts verwendet werden, vorausgesetzt, daß gleichzeitig die Begrenzungsleuchten und Schlußleuchten eingeschaltet sind."

Norwegen (Kennzeichen: N)  
nach Maßgabe

am 1. April 1986

a) einer Erklärung nach Artikel 46 Abs. 1 des Übereinkommens, daß das Übereinkommen vorläufig nicht auf die Hoheitsgebiete Svalbard und Jan Mayen anwendbar ist

b) folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

"The Government of Norway shall not be bound by the provisions in Article 3, Article 8 (5), Article 18 (2), Article 18 (3) and Article 33 (1) (c) and (d)."

„Die Regierung von Norwegen ist durch Artikel 3, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und d nicht gebunden.“

II.

Unter Bezugnahme auf seine am 29. Oktober 1980 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr gemachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 9. März 1981/BGBl. II S. 143) hat Brasilien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. März 1985 notifiziert, daß es – mit Wirkung vom 14. März 1985 – seine nachstehende Erklärung zurücknimmt, weil Brasilien Motorfahräder nunmehr als zu derselben Gruppe wie Fahrräder (zweirädrig und dreirädrig) entsprechend Artikel 1 Buchstabe l des Übereinkommens gehörend betrachtet:

(Übersetzung)

"Pursuant to the provisions of article 54, paragraph 2, Brazil hereby declares that for the purposes of the application of this Convention, it treats mopeds as motor cycles [article 1 (n)]."

„Nach Artikel 54 Absatz 2 erklärt Brasilien hiermit, daß es für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafträdern gleichstellt (Artikel 1 Buchstabe n).“

III.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Finnland

am 1. April 1986

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

„With respect to Article 11 paragraph 3 Finland notifies that the reservations Finland has made to Article 11 paragraph 1 (a), Article 18 paragraph 2 and Article 33 paragraph 1 (c) and (d) of the Convention on Road Traffic shall also apply to the European Agreement supplementing the Convention.“

„In bezug auf Artikel 11 Absatz 3 notifiziert Finnland, daß die Vorbehalte, die es zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und d des Übereinkommens über den Straßenverkehr angebracht hat, auch für das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen gelten.“

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. März 1981 (BGBl. II S. 143) und vom 30. Mai 1985 (BGBl. II S. 784).

Bonn, den 27. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Benin  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. September 1985**

In Cotonou ist am 25. Juli 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. Juli 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Benin  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Benin,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 5. bis 7. Dezember 1984 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 26 000 000,- DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

a) bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für die Aufstockung des Vorhabens „Holz- und Forstwirtschaft, Phase III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für den „Pistenausbau in der Provinz Atlantique“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Montabebrücken“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

d) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Sektorprogramm Landwirtschaft und Wasserversorgung, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

e) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (Warenhilfe III) entsprechend der Vereinbarung über den Verwendungszweck in der Ergebnisniederschrift vom 7. Dezember 1984 über die Regierungsverhandlungen 1984 in Bonn. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a bis d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Benin erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftver-

kehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou, am 25. Juli 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Horst Uhrig

Für die Regierung der Volksrepublik Benin  
Frederic Affo

### **Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Regierungsabkommens vom 25. Juli 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Benin von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens handeln.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen  
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu  
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

**Vom 27. September 1985**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des jeweils nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Finland (Muster A<sup>a</sup>/Muster B 2<sup>a</sup>)

am 1. April 1986

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

- |  |   |
|--|---|
| <p>1) With respect to Article 10 paragraph 6 and Section B of Annex 2, paragraph 2 (a) (iii) (Advance warning signs indicating obligatory stop), Finland reserves the right to use as an advance warning sign indicating an obligatory stop the "GIVEWAY" sign, supplemented with an additional panel including an inscription "STOP" and indicating the distance to the obligatory stop;</p> <p>2) With respect to Article 18 (Place identification signs), Finland reserves the right not to use signs E,9<sup>a</sup> or E,9<sup>b</sup> to indicate the beginning of a built-up area or signs E,9<sup>c</sup> or E,9<sup>d</sup> to indicate the end of such an area. Instead of them symbols are used. A sign corresponding to sign E,9<sup>b</sup> is used to indicate the name of a place, but it does not signify the same as sign E,9<sup>b</sup>;</p> <p>3) With respect to Section F of Annex 5, preamble and paragraphs 4 and 5, Finland reserves the right to use green colour as the ground of signs E,15 to E,18;</p> <p>4) With respect to Section F of Annex 5, paragraph 6 (Signs notifying a bus or a tramway stop), Finland reserves the right to use signs indicating a bus or a tramway stop which differ in shape and colour from signs E,19 and E,20."</p> | <p>„1) In bezug auf Artikel 10 Absatz 6 und Anhang 2 Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe a Ziffer iii (Vorankündigungszeichen vor einem obligatorischen Haltegebot) behält sich Finnland das Recht vor, als Vorankündigungszeichen für ein obligatorisches Haltegebot das Zeichen „VORFAHRT GEWÄHREN" zu verwenden, das durch ein Zusatzschild mit der Aufschrift „STOP" und der Angabe der Entfernung zu dem obligatorischen Haltegebot versehen ist.</p> <p>2) In bezug auf Artikel 18 (Ortstafeln) behält sich Finnland das Recht vor, zur Bezeichnung eines Ortseingangs nicht die Zeichen E 9<sup>a</sup> oder E 9<sup>b</sup> und zur Bezeichnung eines Ortsausgangs nicht die Zeichen E 9<sup>c</sup> oder E 9<sup>d</sup> zu verwenden. Anstelle dieser Zeichen werden Symbole verwendet. Ein Zeichen, das dem Zeichen E 9<sup>b</sup> entspricht, wird zur Bezeichnung eines Ortsnamens verwendet, hat aber nicht dieselbe Bedeutung wie das Zeichen E 9<sup>b</sup>.</p> <p>3) In bezug auf Anhang 5 Abschnitt F Einleitungssatz und Nummern 4 und 5 behält sich Finnland das Recht vor, für die Zeichen E 15 bis E 18 einen grünen Grund zu wählen.</p> <p>4) In bezug auf Anhang 5 Abschnitt F Nummer 6 (Zeichen, die eine Omnibus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigen) behält sich Finnland das Recht vor, für die Bezeichnung einer Omnibus- oder Straßenbahnhaltestelle Zeichen zu verwenden, die in Form und Farbe von den Zeichen E 19 und E 20 abweichen."</p> |
|--|---|

Norwegen (Muster A<sup>a</sup>/Muster B 2<sup>a</sup>)

am 1. April 1986

nach Maßgabe

- a) einer Erklärung nach Artikel 38 Abs. 1 des Übereinkommens, daß das Übereinkommen vorläufig nicht auf die Hoheitsgebiete Svalbard und Jan Mayen anwendbar ist
- b) folgender Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

"The Government of Norway shall not be bound by the provisions in Article 10 (6), Annex 4 A (2) (a) (iii), Annex 4 A (2) (a) (v) and Annex 5 F (4) and (5)".

„Die Regierung von Norwegen ist durch Artikel 10 Absatz 6, Anhang 4 Abschnitt A Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii, Anhang 4 Abschnitt A Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Anhang 5 Abschnitt F Absätze 4 und 5 nicht gebunden."

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Finland

am 1. April 1986

nach Maßgabe

- a) folgender Erklärungen:

*(Übersetzung)*

"1) With respect to Annex, paragraph 17 (amendment to Section B of Annex 1, paragraphs 2 and 3 of the Convention: Signs indicating dangerous

„1) In bezug auf Nummer 17 des Anhangs (Änderung des Anhangs 1 Abschnitt B Nummern 2 und 3 des Übereinkommens: Zeichen, die ein gefährliches Gefälle oder eine

descent and steep ascent), Finland reserves the right to use sign A,2<sup>c</sup> of the Convention to indicate a dangerous descent, instead of sign A,2<sup>a</sup>. Similarly sign A,3<sup>c</sup> of the Convention is used to indicate a steep ascent instead of sign A,3<sup>a</sup>;

starke Steigung anzeigen) behält sich Finnland das Recht vor, das Zeichen A 2<sup>c</sup> des Übereinkommens anstelle des Zeichens A 2<sup>a</sup> zu verwenden, um ein gefährliches Gefälle anzuzeigen. Ebenso wird das Zeichen A 3<sup>c</sup> des Übereinkommens anstelle des Zeichens A 3<sup>a</sup> verwendet, um eine starke Steigung anzuzeigen.

2) With respect to Article 11, paragraph 3, Finland notifies that the reservations Finland has made to Article 18, preamble and paragraphs 4 and 5 of Section F of Annex 5 and paragraph 6 of Section F of Annex 5 of the Convention on Road Signs and Signals shall also apply to the European Agreement Supplementing the Convention."

2) In bezug auf Artikel 11 Absatz 3 notifiziert Finnland, daß die Vorbehalte, die es zu Artikel 18, zu Anhang 5 Abschnitt F Einleitungssatz und Nummern 4 und 5 sowie zu Anhang 5 Abschnitt F Nummer 6 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen angebracht hat, auch für das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen gelten."

b) des nachstehenden Vorbehalts:

*(Übersetzung)*

"With respect to Annex, paragraph 22 (amendment to the Note and Section A of Annex 4 of the Convention: Prohibition signs), Finland reserves the right to use an oblique red bar in signs corresponding to signs C,3<sup>a</sup>-C,3<sup>k</sup> of the Convention."

„In bezug auf Nummer 22 des Anhangs (Änderung des Anhangs 4 Anmerkung und Abschnitt A des Übereinkommens: Verbotsschilder) behält sich Finnland das Recht vor, einen roten Schrägbalken in Zeichen zu verwenden, die den Zeichen C 3<sup>a</sup>-C 3<sup>k</sup> des Übereinkommens entsprechen.“

in Kraft treten.

III.

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Finnland

am 1. April 1986

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

"With respect to Annex, paragraph 6 (amendment to Article 29 paragraph 2 of the Convention), Finland reserves the right to use yellow colour for the continuous line between the opposite directions of traffic."

„In bezug auf Nummer 6 des Anhangs (Änderung des Artikels 29 Absatz 2 des Übereinkommens) behält sich Finnland das Recht vor, für die ununterbrochene Linie zwischen den entgegengesetzten Fahrrichtungen gelbe Farbe zu verwenden.“

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. II S. 785).

Bonn, den 27. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961  
über Suchtstoffe**

**Vom 2. Oktober 1985**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Griechenland

am 11. August 1985

in Kraft getreten.

Hiernach ist Griechenland Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203), vom 1. März 1985 (BGBl. II S. 557) und vom 21. August 1985 (BGBl. II S. 1103).

Bonn, den 2. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Dschibuti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Oktober 1985**

In Dschibuti ist am 2. Juni 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Juni 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Dschibuti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Dschibuti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dschibuti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Dschibuti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dschibuti, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Lieferung eines Hafenschleppers“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6,9 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des

Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Dschibuti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Dschibuti erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Dschibuti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dschibuti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 2. Juni 1985 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder  
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Dschibuti  
Barakat Gourad Hamadou

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,85 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

**Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

Abgeschlossen am 30. Juni 1985 – Format DIN A4 – Umfang 20 Seiten

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.